



**SATZUNG DER
DEUTSCHEN VERKEHRSWACHT
- Kreisverkehrswacht Böblingen e.V.**

SATZUNG
DER
DEUTSCHEN VERKEHRSWACHT
- Kreisverkehrswacht Böblingen e.V. -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Böblingen e.V.“. Sitz des Vereins ist Böblingen.
- 1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Verein – im folgenden „Kreisverkehrswacht“ bezeichnet – wurde am 04.03.1963 gegründet und am 24.05.1963 unter der VR 493 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Er ist Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck der Kreisverkehrswacht ist die Förderung der Unfallverhütung in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative ihrer Gliederungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben und Einrichtungen zur Förderung der Verkehrssicherheit zu schaffen,
 - Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten, die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - die Verkehrsteilnehmer und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - auf die Bildung von Ortsverkehrswachten hinzuwirken.
- 2.2. Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet der Kreisverkehrswacht Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten durchführen, sofern sie sich auf deren Zweck gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Kreisverkehrswacht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen für die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, für die Ausübung von Vereinsgeschäften eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschließen

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder der Kreisverkehrswacht können werden:

- 4.1.1. natürliche Personen,
- 4.1.2. juristische Personen,
- 4.1.3. Verbände und Vereinigungen,
- 4.1.4. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Sie wird vollzogen durch den Vorstand, der die Aufnahme dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen hat.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind ferner die durch ihre Wahl bestätigten Mitglieder des Vorstandes. Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass es das Amt annimmt.

4.3. Die Mitgliedschaft endet

- 4.3.1. durch Austritt, durch Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod.
- 4.3.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden.
- 4.3.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht verstößt,
 - es wegen schwerwiegenden Fehlverhaltes im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - es sonst ein Verhalten zeigt, das dem Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit schadet
 - oder es mit der Zahlung von zwei und mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 4.3.4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

- 4.4. Die ordentlichen Mitglieder der Kreisverkehrswacht sind zugleich ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht hat zugleich auch eine Beendigung in den vorerwähnten Vereinen zur Folge.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, welche sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder die Entwicklung der Kreisverkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- 5.2. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder; sie sind jedoch beitragsfrei.
- 5.3. Ist oder war das Ehrenmitglied im Vorstand tätig, so kann es an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5.4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 6 Beitrag

- 6.1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 6.2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, erfolgt der Beitragseinzug im Abbuchungsverfahren; hierfür hat das Mitglied bereits bei der Beitrittserklärung eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 7 Verhältnis zu den Dachorganisationen

- 7.1. Die Kreisverkehrswacht anerkennt, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihre Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt. Sie bedarf der Anerkennung durch den Vorstand der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.
- 7.2. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreisverkehrswacht mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht bzw. die Deutsche Verkehrswacht ein.

- 7.3. Der Vorstand der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. ist berechtigt, der Kreisverkehrswacht das Recht dieser Bezeichnung zu entziehen, wenn sie die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. aufgestellten Mindestanforderungen nicht in ihre Satzung aufnimmt oder gegen den Zweck des Vereins, wie er sich aus § 2 dieser Satzung ergibt, verstößt.
- 7.4. In den Fällen der Abs. 7.1 und 7.3 steht der Kreisverkehrswacht die Beschwerde an den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und in die aufgelegte Stimmliste eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst in der 1. Jahreshälfte und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden. Alle Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- 9.4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand der Kreisverkehrswacht schriftlich eingegangen sein.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung
- 9.5.1. nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- 9.5.2. wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 4 Jahren,
- 9.5.3. wählt zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre im Wechsel je ein Rechnungsprüfer ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5.4. beschließt über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- Satzungsänderungen, die sich auf die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen beziehen oder in Form von Dringlichkeitsanträgen gestellt werden, sind unzulässig.
- 9.5.5. wählt die Vertreter für die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., deren Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.
 - 9.5.6. behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
 - 9.6. Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn mindestens 1/3 der vertretenen Stimmen einverstanden sind.
 - 9.7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und gegebenenfalls bei Abweichung in der Person des Versammlungsleiters auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - 10.1.1. dem Vorsitzenden
 - 10.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 10.1.3. dem Schatzmeister
 - 10.1.4. dem Geschäftsführer
 - 10.1.5. dem Schriftführer, wobei Geschäftsführer und Schriftführer in Personalunion stehen können,
 - 10.1.6. mindestens 3, höchstens jedoch 8 Besitzern.
- 10.2. Vorstandsmitglied kann auch ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer sein. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
- 10.3. Die Entscheidungen im Vorstand kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 10.4. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind je zwei der unter Ziffern 10.1.1. bis 10.1.5. genannten Vorstandsmitglieder, jedoch immer unter Beteiligung mindestens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.
- 10.6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung von organisatorischen Angelegenheiten oder einzelnen Fachbereichen Ausschüsse zu bilden. Einem Ausschuss haben der Vorsitzende und mindestens zwei weitere

Vorstandsmitglieder anzugehören. Bei finanzwirksamen Entscheidungen hat der Schatzmeister mitzuwirken. Über alle von einem Ausschuss getroffenen Entscheidungen ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Beirat

- 11.1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er setzt sich aus Personen zusammen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Verkehrswachtarbeit verbunden sind und in besonderem Maße die Arbeit der Kreisverkehrswacht unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sollen dem Verein als Mitglieder angehören.
- 11.2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.

§ 12 Geschäftsführung

Für die Verwaltung der Kreisverkehrswacht kann vom Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch einen besonderen Dienstvertrag festzulegen.

§ 13 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- 13.1. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- 13.2. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- 13.3. Über Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

14.2. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen, an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2018 beschlossen. Sie löst die Satzung der Fassung vom 25.04.2012 ab und ist nach Genehmigung durch das Amtsgericht Böblingen Vereinsregister Nr. 493 zu diesem Termin in Kraft getreten.